



Übungsfall 2: Bombenstimmung

M und sein Lebenspartner F sind Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus in der sächsischen kreisangehörigen Stadt X. Eines Tages beschließen sie, im Garten einen Swimmingpool zu errichten. Bei den im Jahre 2018 am Karfreitag Nachmittag (30. März 2018) durchgeführten Erdarbeiten stoßen die beiden auf eine britische Fliegerbombe aus dem Zweiten Weltkrieg. Sofort verständigen sie die Polizei, die die Umgebung sichert und einen Experten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Freistaates hinzuzieht. Dieser stellt vor Ort zutreffend fest, dass die Bombe noch scharf ist und zum Schutze von Leib, Leben und Eigentum von M und F sowie der umliegenden Nachbarn unverzüglich entschärft und beseitigt werden muss. Die technischen Möglichkeiten hierfür habe zum Beispiel die Firma X GmbH, die auch über die Osterfeiertage einen Bereitschaftsdienst eingerichtet habe. Der Einsatzleiter der Polizei vor Ort, Polizeihauptkommissar E, gibt daraufhin M und F auf, die Bombe sofort fachgerecht beseitigen zu lassen. Bis dahin werde er die Wohngegend im Umkreis von 300 Metern evakuieren. M und F antworten, sie sähen sich nicht in der Pflicht. Sie seien Pazifisten und hätten weder mit dem Krieg noch mit der Bombe etwas zu tun. Als sie das Grundstück vor 10 Jahren erworben haben, habe es keine Möglichkeit gegeben, die Kampfmittelbelastung zu erkennen. Sie seien aber selbstverständlich bereit, entsprechende Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden. E gibt daraufhin selbst der X GmbH den Beseitigungsauftrag, der noch am gleichen Abend erfolgreich durchgeführt wird.

Nach einigen Monaten erhalten M und F schließlich einen formell ordnungsgemäßen Bescheid der zuständigen Polizeidirektion, in dem sie aufgefordert werden, einen Betrag in Höhe von 1011,50 Euro für die der Polizeidirektion entstandenen Kosten der Beauftragung der X GmbH zu bezahlen. Den hiergegen von M und F form- und fristgerecht erhobenen Widerspruch weist die Widerspruchsbehörde mit Bescheid vom 15. März 2019 zurück. Der Bescheid wird M und F am 19. März 2019 per Einschreiben mit Rückschein übergeben. M und F erwägen, in der Sache gegen den Freistaat vor das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Stadt X und die handelnde Polizeidirektion liegt, zu ziehen.

Aufgabe: Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Vorgehens von M und F. Bearbeitungszeitpunkt ist der 18. April 2019.